



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 122-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.191

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)
Michel (Schattenhalb, SVP)
Hess (Nidau, FDP)
Saxer (Gümligen, FDP)
Graf (Interlaken, SP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Wenger (Spiez, EVP)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Egger (Frutigen, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 908/2021 vom 18. August 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Um- und Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind.

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er wirkt in der bevorstehenden Vernehmlassung zur Anpassung der Umwelt- bzw. Lärmschutzgesetzgebung darauf hin, dass innerhalb des gesamten Lärmschutzperimeters beim Militärflugplatz Meiringen weiterhin Um- und Neubauten nach der gültigen Baugesetzgebung möglich sind.
2. Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Mehrkosten der Lärmschutzmassnahmen (Schallschutz an der Gebäudehülle) an den einzelnen Gebäuden durch den Bund übernommen werden!

Begründung:

Auf Bundesebene ist eine Anpassung der Umwelt- bzw. Lärmschutzgesetzgebung geplant.

Das bietet die Möglichkeit die Gesetzgebung dahingehend anzupassen, dass auch in Zukunft Baubewilligungen für Neubauten, Umbauten usw. im Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen erteilt werden können, obwohl es nach dem Lärmbelastungskataster (heute bestehend oder neu erarbeitet) nicht möglich ist.

In der Gesetzgebung ist eine Ausnahmeregelung für den Militärflugplatz Meiringen vorzusehen, so wie das auch beim Flughafen Kloten bereits im Gesetz vorgesehen ist.

Die Gemeindebehörden in der Region Oberer Brienzersee–Haslital stehen zum Militärflugplatz Meiringen und akzeptieren die vorgesehenen 4000 bis 5000 Flugbewegungen jährlich. Es kann aber nicht sein, dass die oben aufgeführten Bauvorhaben nicht mehr möglich sind. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen weiterhin in ihrer Heimat zeitgerechten Wohnraum schaffen können.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesetzesanpassung auf Bundesebene soll im Verlaufe des Jahres 2021 zur Vernehmlassung aufliegen. Die Gemeinden warten schon seit Jahren darauf, dass die Forderungen endlich aufgenommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass auf Bundesebene zur Umsetzung der Motion 16.3929 von Nationalrat Beat Flach¹ eine Änderung des Umweltschutzgesetzes geplant ist. Die Vorlage soll im Verlauf dieses Jahres in die Vernehmlassung gehen, der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt.

Die Motion Flach verlangt, die Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmessmethoden zu behindern. Das Parlament hat die Motion angenommen und den Bundesrat beauftragt, das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) und/oder die Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; 814.41) so zu ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten die raumplanerisch geforderte Siedlungsverdichtung nach innen möglich wird und dabei dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm angemessen Rechnung getragen wird.

Punkt 1

Das Umweltschutzgesetz und die bundesrechtliche Lärmschutzverordnung regeln, dass eine Baubewilligung für ein Gebäude grundsätzlich nur erteilt werden kann, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Gemäss Artikel 31 Absatz 1 LSV dürfen Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur bewilligt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte für Lärmimmissionen eingehalten werden. Eine wesentliche Änderung eines Gebäudes liegt dann vor, wenn neue lärmempfindliche Räume geschaffen oder bestehende Räume einer lärmempfindlichen Nutzung zugeführt werden. Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt (Art. 31 Abs. 2 LSV). Bei Überschreitung der Alarmwerte dürfte es schwierig sein, ein überwiegendes Interesse im Sinne von Art. 31 Abs. 2 LSV aufzuzeigen, der Gesundheitsschutz ist höher zu gewichten.

Im Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen sind bei vielen Liegenschaften nicht nur die Immissionsgrenzwerte, sondern sogar die Alarmwerte überschritten, weshalb Baubewilligungen für Um- und Neubauten oder Erweiterungen lärmempfindlicher Räume nicht immer erteilt werden können. Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst. Die Direktion für Inneres und Justiz hat diesbezüglich zusammen mit den betroffenen Gemeinden Brienz und Meiringen bereits Gespräche mit den Bundesbehörden geführt, um die raumplanerischen Möglichkeiten gestützt auf die heutige Lärmsituation auszuloten. Dabei ist auch die geplante Revision des Umweltschutzgesetzes zur Sprache gekommen.

Im Rahmen der vorgesehenen Vernehmlassung in diesem Jahr können weitere Revisionsbestimmungen im Sinne der vorliegenden Motion vorgeschlagen werden. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass die Lärmvorschriften im Bereich des Militärflugplatzes gelockert werden, damit künftig wieder eine

¹ Abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163529>

gewisse bauliche Tätigkeit möglich sein wird. Dies könnte mit dem Hinweis auf die spezielle Situation begründet werden, dass die Lärmbelastung bei Militärflugplätzen nur durch wenige sehr laute Ereignisse verursacht wird und der Lärm vorwiegend tagsüber von Montag bis Freitag stattfindet. Der Fluglärm stellt eine spezielle Lärmbelastung dar, die nicht wie andere Lärmquellen (Strassen- und Bahnverkehr, Industrie) beurteilt wird. Einerseits ist der Lärm sehr laut und kurzfristig, andererseits durch die beschränkte Nutzung sehr selten und nur tagsüber. Das führt zwar zu kurzfristigen Überschreitungen der Alarmwerte, ist aber im Vergleich zu kontinuierlichen Lärmbelastungen weniger störend.

Punkt 2

Der Regierungsrat wird das Anliegen in seine Vernehmlassungseingabe aufnehmen, kann jedoch nicht sicherstellen, dass der Bund tatsächlich alle Mehrkosten der Lärmschutzmassnahmen übernimmt bzw. die rechtlichen Grundlagen bei Bedarf in diesem Sinne anpasst. Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden sind bereits nach heutiger Rechtslage grundsätzlich vom Anlagebetreiber zu finanzieren. Gemäss Artikel 16 LSV trägt der Inhaber einer öffentlichen oder konzessionierten Anlage die Kosten für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, sofern nicht bei der Baueingabe des Gebäudes die Immissionsgrenzwerte bereits überschritten waren (Art. 20 Abs. 2 USG).

Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Verursacher des Lärms, also der Betreiber des Militärflugplatzes vollumfänglich für die Kosten der Lärmschutzmassnahmen (Schallschutzfenster oder andere bauliche Massnahmen) aufzukommen hat. Der Regierungsrat wird deshalb im Rahmen der geplanten Vernehmlassung die Kostenübernahme durch den Bund explizit und mit Nachdruck verlangen.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat